

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof St. Viti (Altenburger) des Evangelischen Kirchspiels Merseburg**

**Vom 18.04.2016**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5    Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6    Nutzungsgebühren
- § 7    Beisetzungsgebühren
- § 8    Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9    Gebühren für die Grabberäumung
- § 10   Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11   Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
- § 12   Verwaltungsgebühren
- § 13   Sonstige Gebühren
- § 14   Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs St. Viti in Merseburg, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

## **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## **§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisches Kirchspiel Merseburg, Dompropstei 2 in 06217 Merseburg Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6 Nutzungsgebühren**

Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben, wobei der Neuerwerb einer Grabstätte ausgeschlossen ist.

1. Urnenwahlgrab mit eigener Pflege	215,00 €
2. Urnenwiesenwahlgrab	393,00 €
3. Einzelerdwahlgrab mit eigener Pflege	358,00 €
4. Einzelwiesenerdwahlgrab	608,00 €
5. Doppelerdwahlgrab mit eigener Pflege	572,00 €
6. Doppelwiesenerdwahlgrab	858,00 €
7. Kindererdwahlgrab	322,00 €
8. Verlängerung Urnenwahlgrab mit eigener Pflege	14,30 € pro Jahr
9. Verlängerung Urnenwiesenwahlgrab	26,20 € pro Jahr
10. Verlängerung Einzelerdwahlgrab mit eigener Pflege	23,83 € pro Jahr
11. Verlängerung Einzelwiesenerdwahlgrab	40,53 € pro Jahr
12. Verlängerung Doppelerdwahlgrab mit eigener Pflege	38,13 € pro Jahr
13. Verlängerung Doppelwiesenerdwahlgrab	57,20 € pro Jahr
14. Verlängerung Kindererdwahlgrab	21,45 € pro Jahr

### **§ 7 Beisetzungsgebühren**

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Urnenbeisetzungen, einschließlich der Beisetzung selbst, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden 86,00 € erhoben.

### **§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Für das Ausgraben einer Urne aufgrund richterlicher Anordnungen und für Urnenumbettungen werden 74,00 € erhoben.

## **§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für einstellige Urnenwahlgräber	87,00 €
2.	für einstellige Erdwahlgräber	116,00 €
3.	für Doppelerdwahlgräber	203,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden jährlich, unabhängig von der Größe der Grabstätte 52,00 € erhoben.

In dieser Gebühr sind z. Bsp. Ausgaben für Grünflächenpflege, Baumpflege, Wegeinstandsetzung, Wasser, Standsicherheitskontrolle etc. enthalten.

## **§ 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden 137,00 € erhoben.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Beisetzung	56,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	22,00 €
3.	Genehmigung einer Urnenumbettung	56,00 €
4.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr	16,00 €

## **§ 13 Sonstige Gebühren**

Die Gebühr für eine Arbeitsstunde bei Arbeiten an der Grabstelle, die durch die Mitarbeiter des Friedhofsträgers ausgeführt werden, beträgt 30,00 €.

**§ 14**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 24.03.2009 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Merseburg, 27.04.2016  
Ort, den



Hans-H. Wenz  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

D. S. Dr. Dr. Pfl.  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.  
Kreiskirchenamt

Merseburg, 01.06.2016  
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes  
D. S. [Signature]  
Amtsleiter/in

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Merseburg am 18.04.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Altenburger Friedhof wurde dem Kreiskirchenamt Merseburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.06.2016 unter dem Aktenzeichen RT 70 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Merseburg wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Merseburg, 01.06.2016  
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes  
D. S. [Signature]  
Amtsleiter/in